

**Sportförderrichtlinie  
der Stadt Reichenbach im Vogtland  
vom 5. November 2013**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zuwendungsgrundsatz

Die Stadt Reichenbach gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports und des Vereinslebens im Rahmen dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Sportförderung sind die von der Stadt Reichenbach im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3. Zuwendungsempfänger

- a) Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind, dass der Verein seinen Sitz in Reichenbach hat und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Er muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sein.
- b) Maßnahmen zur Unterstützung des nichtorganisierten Freizeitsports.

1.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu stellen.
- b) Die Anträge werden durch die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach auf sachliche und fachtechnische Richtigkeit hin geprüft sowie alle noch notwendigen Auskünfte eingeholt.
- c) Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach erarbeitet aufgrund der vorhandenen Unterlagen und Sachkenntnisse einen Vergabevorschlag.

Nach Genehmigung des Haushaltsplanes entscheidet der Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Reichenbach über die Zuwendungen. Im Anschluss werden die Zuwendungen durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

Mit Annahme der Zuwendung wird der Stadt Reichenbach das Recht eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung selbst zu prüfen.

2. Gegenstand der Förderung

Anliegen der Sportförderung durch die Stadt Reichenbach ist es, die Vereine in ihrer eigenständigen, gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Schwerpunktmäßig gefördert werden Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich.

...

### 2.1. Förderung des Übungsbetriebs der Vereine für Kinder und Jugendliche

Sportvereine der Stadt Reichenbach erhalten für ihre Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre einen zweckgebundenen Zuschuss von 5,00 €/Jahr und Mitglied zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.

Grundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

### 2.2. Zuschüsse für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich

Den Vereinen kann für die Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Trainingseinheit bis zu 0,75 €, wobei die Höchststundenzahl auf 200 Stunden je Übungsleiter und Jahr begrenzt ist.

Grundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

### 2.3. Erstattung der Umlagekosten der Vereine für jugendliche Mitglieder beim Kreissportbund Vogtland e. V.

Auf Grundlage der Satzung des Kreissportbundes Vogtland e. V. fallen für die Vereine Umlagekosten an.

Die Stadt Reichenbach erstattet den Vereinen die Umlagekosten für die jugendlichen Mitglieder in Höhe von 1,00 €/Jahr.

Grundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

### 2.4. Zuwendungen zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen innerhalb der Stadt Reichenbach sowie für die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Mit der Bezuschussung von Sportveranstaltungen sollen insbesondere Vereine bedacht werden, welche

- regional und überregional Wettkampfveranstaltungen ausrichten und an solchen teilnehmen.
- bedeutsame regionale und überregionale Sportveranstaltungen im Bereich des Breitensports durchführen mit dem Ziel der Gewinnung vieler sportinteressierter Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Senioren.
- sich speziell den Fragen des Behindertensports zuwenden.

### 2.5. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen (10., 25., 50., 75., 100., ...) kann ein pauschaler Zuschuss bis 150,00 € ausgereicht werden.

### 3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers.

Die Zuwendungen dürfen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs für in den folgenden zwei Monaten fällige Zahlungen ausgezahlt werden, jedoch bis spätestens 30. November des laufenden Haushaltsjahres.

### 4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- die Beantragung oder Bewilligung weiterer Zuwendungen nach Vorlage des Finanzierungsplans;
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 20 v. H.;
- Änderung oder Wegfall des Verwendungszwecks oder sonstiger für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblicher Umstände.

### 5. Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung legt der Zuwendungsempfänger der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach den Verwendungsnachweis vor, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans dargestellt werden.

Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, so hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis 31. März des jeweiligen Folgejahres vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach vorzulegen.

Zuwendungen gemäß der Punkte 2.1. bis 2.3. bedürfen keines gesonderten Nachweises.

### 6. Prüfung der Verwendung/Widerruf/Rückforderung

6.1. Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

6.2. Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- der Zuwendungsempfänger die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt.
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und vollständig waren.
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkam.

6.3. Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie der Stadt Reichenbach (Vogtl.) zur Förderung des Sports vom 24.07.1995, zuletzt geändert am 26.11.2001, außer Kraft gesetzt.

Reichenbach, den 05.11.2013

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister

### ***Bekanntmachungsvermerk:***

Vorstehende Förderrichtlinie wurde am 16.12.2013 im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 16/13 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 17.12.2013

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister